

Zuständigkeit, Aufbau und Organisation der Polizei

Bei fast Einsätzen der Feuerwehr ist auch die Polizei beteiligt. Sie nimmt entweder eigene Aufgaben wahr oder unterstützt die Feuerwehr im Wege der Amts- bzw. Vollzugshilfe. Umgekehrt wird bei manchen rein polizeilichen Einsätzen die Feuerwehr zur Unterstützung angefordert. Trotz der vielfältigen Berührungspunkte sind Aufbau und Organisation der Polizei und ihre Aufgaben selbst bei Führungskräften der Feuerwehr nicht immer ausreichend bekannt.

Durch das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) werden Aufbau und Organisation der Polizei bestimmt, während das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) die einzelnen Aufgaben und die Möglichkeiten diese zu erfüllen beschreibt, sowie die Polizei zu einzelnen Maßnahmen ermächtigt.

1. Organisation der Polizei in NRW

Die Polizei ist nach § 1 POG¹ (Polizeiorganisationsgesetz) Angelegenheit des Landes. Sie ist nach § 2 POG das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und die Kreispolizeibehörden gegliedert.

Kreispolizeibehörden sind

- 1. die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt,
- 2. die Landrätinnen oder Landräte, soweit das Kreisgebiet durch die Landesregierung (§ 2 Abs. 2 POG) zu einem Polizeibezirk bestimmt wird.

Das Innenministerium² führt die Aufsicht über das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sowie über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen. Das Innenministerium unterhält zudem ein ständig besetztes Lagezentrum.

¹ Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) SGV. NRW. 205, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 21. 6. 2013 (GV. NRW. S. 375)

² Korrekt heißt es: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Ganz überwiegend hat die Feuerwehr nur mit den 47 Kreispolizeibehörden in NRW und der Wasserschutzpolizei³ im Einsatzfall Kontakt. In den kreisfreien Städten sind dies die 18 Polizeipräsidien und in den 31 Kreisen die Landrätinnen und Landräte.

2. Aufgaben der Polizei Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden sind nach 11 POG zuständig

- für die Gefahrenabwehr insbesondere nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten (§ 163 StPO) und Ordnungswidrigkeiten (§ 53 OWiG); die Wasserschutzpolizei insoweit nach Maßgabe einer vom Innenministerium zu erlassende Rechtsverordnung,
- für die Überwachung des Straßenverkehrs.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Beamten des Polizeidienstes nach den §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG befugt, das Verwarnungsverfahren⁴ durchzuführen.

Zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kreispolizeibehörden wiederum wie folgt gegliedert (am Beispiel des Landrates des Hochsauerlandkreises):

³ § 3 Abs. 1 und 2 POG

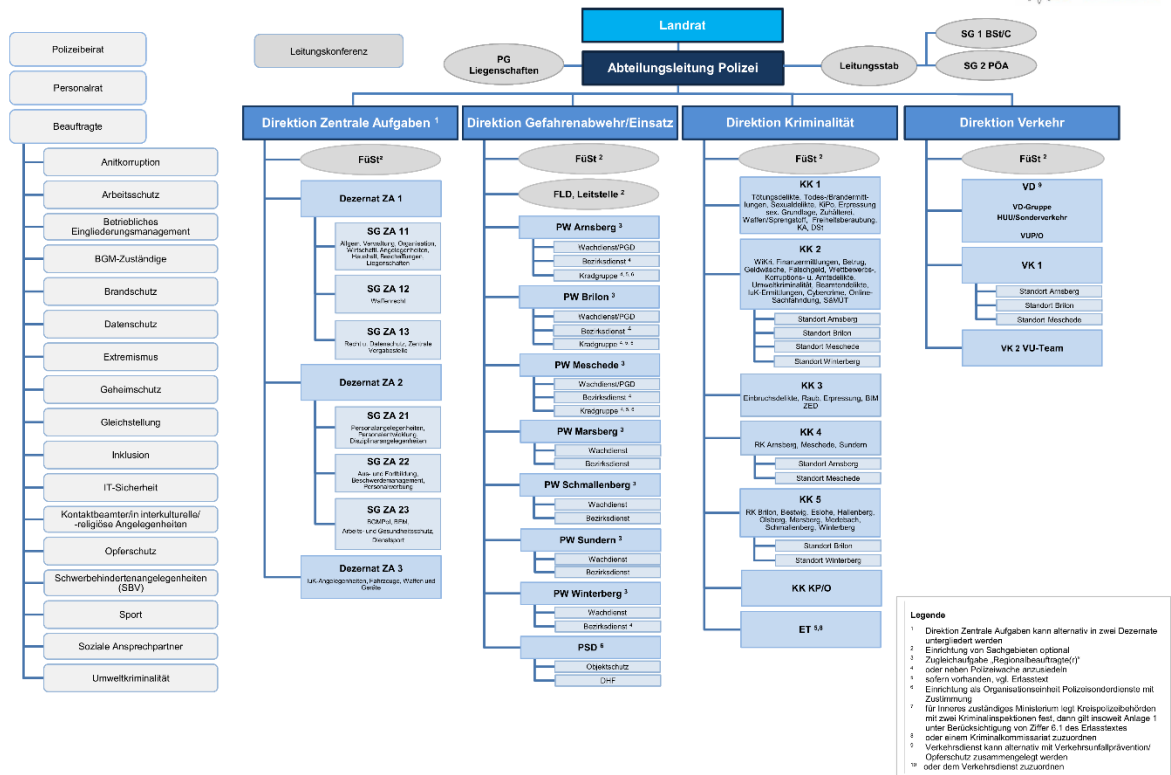
(1) Die Wasserschutzpolizei ist eine Organisationseinheit des für den Standort Duisburg zuständigen Polizeipräsidiums.
(2) Der Polizeibezirk der Wasserschutzpolizei umfasst die schiffbaren Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen und für schiffbar erklärte Landesgewässer) einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöcher, außerdem die Inseln innerhalb dieser Gewässer sowie die Anlagen und Einrichtungen, die zu den Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen.

⁴ (1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.



Quelle: Polizei Hochsauerlandkreis

Die Wasserschutzpolizei ist darüber hinaus zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen und Gewässern. Eine besondere Zuständigkeit gibt es auch für die Autobahnpolizei.

Örtlich zuständig sind die Polizeibehörden, in deren Polizeibezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 7 Abs. 1 POG NRW). Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und zur Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten können Polizeibeamte in ganz Nordrhein-Westfalen tätig werden (§ 7 Abs. 2 POG NRW).

3. Die polizeilichen Schutzgüter bei der Gefahrenabwehr

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PolG hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen. Die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung bedeutet, dass die Gesetze beachtet werden müssen. Die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sind u.a. Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Für den Schutz privater Rechte ist die Polizei aber nur subsidiär zuständig. Nach § 1 Abs. 2 PolG obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden.

Aber auch wenn andere Behörden originär für die Abwehr einer bestimmten Gefahr zuständig sind, besteht im Notfall eine eigene Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr durch die Polizei. § 1 Abs. 1 S. 3 PolG bestimmt:

Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

4. Der polizeiliche Gefahrenbegriff

Das Eingreifen der Polizei setzt eine **konkrete Gefahr**⁵ voraus. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage, ein Zustand oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft einen nicht unerheblichen Schaden für die öffentliche Sicherheit zur Folge hat oder die bereits eingetreten ist⁶. Ist der Schaden bereits eingetreten, spricht man auch von einer Störung der öffentlichen Sicherheit, die ggf. von der Polizei mit polizeilichen Maßnahmen zu beseitigen ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadens verlangt nicht, dass dieser gewiss ist oder unmittelbar bevorstehen muss. Andererseits reicht die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts nicht aus. Dieser muss vielmehr nach der Lebenserfahrung zu erwarten und nicht nur entfernt möglich sein. Je höherwertig das bedrohte Rechtsgut, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.

Ein Sonderfall der Gefahr ist die **Anscheinsgefahr**. Bei ihr liegt tatsächlich keine konkrete Gefahr vor, sondern vielmehr nur ein entsprechender Verdacht. In solchen Fällen darf die Polizei zwar eingreifen, bis die Lage sachgerecht beurteilt werden kann. Stellt sich dann heraus, dass tatsächlich keine Gefahr vorliegt, sind alle Maßnahmen zu beenden.

Die Gefahren lassen sich noch in unterschiedliche Gefahrenstufen gliedern:

Gegenwärtige Gefahr, eine Situation, in der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

⁵Im Gegensatz zu der konkreten Gefahr liegt eine abstrakte Gefahr vor, wenn ein Sachverhalt generell aufgrund der Lebenserfahrung geeignet ist, einen Schaden herbeizuführen ohne das zur Zeit eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorliegt – abstrakten Gefahren wird unter anderem mit Verordnungen und Satzungen begegnet.

⁶ Wolfgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Rdnr. 77

beginnen wird, so dass ein sofortiges Einschreiten geboten ist⁷ Die gegenwärtige Gefahr ist in Verbindung mit der erheblichen Gefahr Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verwaltungszwanges gem. den §§ 50 Abs. 2, 56 Abs. 1 Nr. 3 PolG und die Inanspruchnahme des Nichtstörers⁸ vgl. auch §§ 34 Abs. 2, 43 Abs. 2 BHKG, 19 Abs.1 Nr. 1 OBG.

Gefahr im Verzug ist das unmittelbare Bestehen des Schadenseintritts, wenn nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Diese Eilbedürftigkeit kann zu einer Eilzuständigkeit führen, so dass die Polizei anstelle der eigentlich zuständigen Behörde handelt, z.B. der örtlichen Ordnungsbehörde⁹. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei zudem auch auf bestimmte Formvorschriften verzichten.

Erhebliche Gefahr ist eine Gefahr, die einem bedeutenden Rechtsgut droht (z.B: Leib oder Leben oder erhebliche Vermögenswerte). Sie ist z.B. in Verbindung mit der gegenwärtigen Gefahr Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nichtstörers s.o.)

Gefahr für Leib und Leben, ist ein Sonderfall einer erheblichen Gefahr, bei der eine schwere Körperverletzung oder der Tod droht. Eine Gefahr für Leib oder Leben kann bestimmte polizeilich Maßnahmen wie z.B. die Ingewahrsamnahme¹⁰, die Durchsuchung einer Wohnung¹¹ oder sogar den Schusswaffengebrauch¹² rechtfertigen.

⁷ BVerwGE 45, 51; Wolfgang/Hendricks/Merz RdNr. 270

⁸ § 6 Abs. 1 PolG Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen richten, wenn

- 1.eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- 2.Maßnahmen gegen die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- 3.die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

⁹ § 1 Abs. 2 S. 3 PolG . Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

¹⁰ (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
 3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen,
 4. das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34a durchzusetzen,
 5. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,
 6. das unerlässlich ist, um eine Aufenthaltsanordnung oder ein Kontaktverbot nach § 34b oder die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c durchzusetzen.
- (2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.
- (3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

¹¹ § 41 Abs. 1 S. 4 PolG Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

¹² (1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,

Dringende Gefahr: Die dringende Gefahr verlangt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadens an einem bedeutenden Rechtsgut und ist damit der gegenwärtigen erheblichen Gefahr vergleichbar. Die dringende Gefahr ist Voraussetzungen für das Betreten der Polizei von Wohnungen zur Nachtzeit.

Gemeine Gefahr: Eine gemeine Gefahr liegt vor, wenn eine unbestimmte oder eine große Zahl von Personen oder sehr hohe Sachwerte konkret gefährdet sind.

5. Amts- und Vollzugshilfe durch die Polizei

Die Polizei ist wie jede andere Behörde in Deutschland nach Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 4 ff VwVfG verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Für die besondere Form der Vollzugshilfe –als Unterfall der Amtshilfe - gehen dem VwVfG die §§ 47 bis 49 PolG vor. Von Vollzugshilfe spricht man, wenn eine Behörde eine andere ersucht, eine bereits getroffene Entscheidung zu vollziehen, also auch ggf. mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Nach den §§ 1 Abs. 3, 47 Abs. 1 PolG leistet die Polizei anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können. Dabei ist die Polizei nach § 47 Abs. 2 PolG nicht für die Maßnahme als solche, sondern nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich.

Beispiel: Nach einem Platzverweis durch die Feuerwehr gem. § 34 Abs. 2 BHKG bittet der Einsatzleiter die Polizei um Vollzughilfe, weil der Betroffene der Platzverweis nicht nachkommt und den Einsatzkräften der Feuerwehr mit Gewalt droht. Für die Rechtmäßigkeit des Platzverweises ist allein die Feuerwehr verantwortlich. Wie die Polizei nun die Vollzugshilfe durchführt, fällt hingegen allein in ihren Verantwortungsbereich. Werden hierbei rechtliche Grenzen nicht eingehalten, so trifft dies nur die Polizei, nicht aber die Feuerwehr (z.B. sofortiger Einsatz von Pfefferspray ohne vorherige Androhung).

Für das Verfahren bestimmt § 48 PolG, dass Vollzugshilfeersuchen schriftlich zu stellen und der Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben sind. Im Feuerwehreinsatz wird man regelmäßig wegen der Eilbedürftigkeit das Ersuchen mündlich stellen können. Auf Verlangen ist es dann aber unverzüglich der Polizei schriftlich zu bestätigen (dies wird in der Praxis jedoch der absolute Ausnahmefall sein).

-
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
 3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
 4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
 - a) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
 - b) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
 5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.
- (2) Schusswaffen dürfen nach Absatz 1 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

Formulierungsbeispiel: „Bitte leisten Sie uns Vollzughilfe, der Person hat nach § 34 Abs. 2 BHKG von mir einen Platzverweis erhalten, weigert sich aber trotz Androhung den Gefahrenbereich zu verlassen.“

Trotz Bitten um ein Tätigwerden liegt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG keine Amts- oder Vollzugshilfe vor, wenn die Polizei zugleich auch eine eigene Aufgabe wahrnimmt. Bittet der Einsatzleiter die Polizei an einer Unfallstelle um verkehrslenkende Maßnahmen oder ganz allgemein um die Sicherstellung des ungehinderten Arbeitens von Feuerwehr und Rettungsdienst, so liegt hierin eine eigene Aufgabe der Polizei. Die Zuständigkeit der Polizei für verkehrslenkende Maßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 2 StVO, sowie aus der Tatsache, dass bei Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdienst zugleich auch eine Gefahr für die Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG vorliegt, wenn diese nicht ungestört arbeiten können (vgl. dazu auch § 34 Abs. 1 S. 2 PolG).

6. Amts- und Vollzugshilfe für die Polizei

Sehr häufig wird es allerdings umgekehrt sein. Die Polizei wird die Feuerwehr der Gemeinde um Amts- bzw. Vollzughilfe ersuchen. Hier gelten die allgemeinen Regeln nach den §§ 4 ff VwVfG. Die Polizei wird insbesondere dann um Amtshilfe bitten, wenn sie aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Beispiel für Amtshilfe: Die Polizei fordert die Feuerwehr zur Ausleuchtung einer Unfallstelle oder anderen rein polizeilichen Einsatzstelle an.

Beispiel für Vollzughilfe: Die Polizei hat die Anordnung gegenüber einem Grundstückseigentümer getroffen, dass dieser sofort die Verbrennung von Abfällen abbrechen muss. Da dieser hierzu nicht in der Lage ist, ordnet die Polizei die Ersatzvornahme an (§ 52 Abs. 1 PolG). Die Feuerwehr löscht das Feuer ab (und kann nach § 77 Abs. 1 VwVG kann die Gemeinde unmittelbar von dem Verursacher Kostenersatz verlangen).

Keine Amts- bzw. Vollzughilfe läge hingegen vor, wenn das Ordnungsamt der Gemeinde die Anordnung zum Ablöschen getroffen hätte. Denn Feuerwehr und örtliche Ordnungsbehörde sind im Rechtsinne die gleiche Behörde, nämlich die Gemeinde.

7. Einzelne polizeiliche Maßnahmen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Polizei unter anderem zu folgenden Maßnahmen gesetzlich ermächtigt:

- ☐ Identitätsfeststellung - § 12 PolG
- ☐ Platzverweis § 34 PolG
- ☐ Ingewahrsamnahme von Personen § 35 PolG
- ☐ Durchsuchung von Personen § 39 PolG
- ☐ Durchsuchung von Sachen § 40 PolG
- ☐ Betreten und Durchsuchen von Wohnungen § 41 PolG

□ Sicherstellung von Sachen § 43 PolG

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Sicherstellung eines ungestörten Arbeitens der Feuerwehr und der Sicherung der Einsatzstelle sind die Möglichkeiten des Platzverweises und der Ingewahrsamnahme. Die Möglichkeit einen Platzverweis auszusprechen ist für die Polizei wesentlich umfassender als dies nach den engen Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 BHKG bei einem Platzverweis durch die Feuerwehr der Fall ist.

Ein Platzverweis durch die Feuerwehr nach § 34 Abs. 2 BHKG setzt voraus, dass er erforderlich ist, um die Aufgaben des BHKG, also Brandschutz, Hilfeleistung oder Katastrophenschutz zu erfüllen.

Personen müssen daher entweder

- den Einsatz stören oder
- sich gefährden oder
- andere gefährden.

Verhalten Personen sich hingegen nur unangemessen oder verletzen durch ihr Handeln geschützte Rechtsgüter anderer (z.B. Fotografieren oder Filmen von Verletzten) ohne dass eines der obigen Merkmale erfüllt ist, darf die Feuerwehr keinen Platzverweis erteilen. Anders die Polizei. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 PolG kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Es genügt also jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der polizeilichen Gefahrenbegriffes für die oben genannten polizeilichen Schutzgüter (s.o. Abschnitt 3 und 4). Die Polizei kann ihre Anordnungen neben der Anwendung durch unmittelbaren Zwang dann bei einem Platzverweis auch eine Ingewahrsamnahme durchsetzen.



Ingewahrsamnahme eines angetrunkenen Störers

6. Polizeiliche Aufgaben bei Verkehrsunfällen

Häufige Fälle, bei denen Polizei und Feuerwehr eng zusammenarbeiten müssen, sind Verkehrsunfälle. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:



POLIZEI

- Absichern der Unfallstelle
- Erste Hilfe
- Verkehrslenkende Maßnahmen
- Abwehr von Störungen des Feuerwehreinsatzes
- Aufklärung des Unfallhergangs, ggf. nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft
- Vorläufige Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (z.B. Sicherstellung des Führerscheins)
- Eigentumssicherung
- Identitätsfeststellung der Unfallbeteiligten



112 FEUERWEHR

- Absichern der Unfallstelle
- Brandschutz sicherstellen bzw. Brandbekämpfung
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen
- Retten – Befreien aus lebensbedrohlichen Zwangslagen
- Verhindern von Umweltschäden
- Ggf. Amtshilfe

Teilweise scheinen sich die Aufgaben zu überschneiden.

Absichern der Unfallstelle und verkehrslenkende Maßnahmen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist die Unfallstelle zunächst gegen Verkehrsgefahren abzusichern. Grundsätzlich ist dies bereits nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO die Pflicht der Unfallbeteiligten. Diese müssen nicht nur den Verkehr sichern, sondern auch geringfügigen Schäden unverzüglich beiseite fahren. Gerade letzteres geschieht häufig aus Unkenntnis nicht und führt zu weiteren, oft schwerwiegenden Unfällen.



Absichern der Einsatzstelle gegen Verkehrsgefahren – ein originäre Polizeiaufgabe

Die Feuerwehr wird häufig die schnellste und sicherste Absicherung, nämlich die Vollsperrung wählen. Nach Eintreffen der Polizei ist die Polizei für die Absicherung des Verkehrs und ggf. auch für verkehrslenkende Maßnahmen zuständig. Von der Feuerwehr bereits eingeleitete Maßnahmen - wie z.B. eine Vollsperrung – darf die Polizei nur nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr aufheben.

Erste Hilfe.

Die Polizeibeamten sind wie jedermann (§ 323 c StGB) verpflichtet „Erste Hilfe“ zu leisten, solange Feuerwehr und Rettungsdienst nicht oder nicht mit ausreichenden Kräften an der Einsatzstelle sind. Aufgrund ihrer Qualifikation fordern sie durch eine entsprechende Rückmeldung an ihre Leitstelle Rettungsmittel und ggf. Feuerwehr nach.

Abwehr von Störungen des Rettungseinsatzes

Die Feuerwehr ist gem. § 34 Abs. 2 BHKG rechtlich in der Lage, Störungen des Einsatzes und selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten von Personen durch einen Platzverweis zu unterbinden. Dies ist jedoch in vielerlei Hinsicht problematisch. Häufig sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch das Einsatzgeschehen derart gebunden, dass insbesondere in der Anfangszeit kein Personal für solche sichernden Aufgaben bereitsteht. Zum anderen gibt es unter Umständen bei der tatsächlichen Durchsetzung, also der Anwendung von Zwangsmitteln, für die Feuerwehrangehörigen nicht unerhebliche Probleme¹³. Ist durch die Feuerwehr bereits ein Platzverweis erteilt, kann die Polizei um Vollzugshilfe gem. § 47 PolG¹⁵ ersucht werden (s.o.).

Unabhängig davon ist die Polizei selbst originär dafür zuständig, Störungen des Feuerwehreinsatzes durch Personen abzuwehren, da ein solches Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Polizei kann in solchen Fällen selbst einen Platzverweis nach dem PolG¹⁴ aussprechen und ihn anschließend ggf. auch mit polizeilichen Mitteln durchsetzen. Wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, kann die Polizei den Störer zur Durchsetzung des Platzverweises nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG¹⁵ auch in Gewahrsam nehmen(s.o.).

Wer einem Platzverweis der Feuerwehr nicht nachkommt oder eine andere Anordnung der Einsatzleitung nicht befolgt, handelt ordnungswidrig nach § 49 Abs. 1 Ziffer 10 BHKG. Ihm kann anders als beim polizeilichen Platzverweis eine erhebliche Geldbuße auferlegt werden. Kommt jemand einem polizeilichen Platzverweis nicht nach, kann unter Umständen aber die Ordnungswidrigkeit einer „verbotenen Ansammlung“ gem. § 116 OWiG vorliegen.

¹³ Rechtlich Bestehen keine Probleme: Die Angehörigen der Feuerwehr können einen Platzverweis als Vollzugsdienstkräfte gem. § 68 Abs. 1 Nr. 12 VwVG mit Zwangsmitteln nach dem VwVG durchsetzen; vgl. Fischer DER FEUERWEHRMANN 2001, 197 ff und 2003, 33.

¹⁴ § 34 Abs. 1 PolG NRW Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert

¹⁵ 1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen,



Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung eines Platzverweises durch Polizeivollzugsbeamte

Aufklärung des Unfallhergangs

Neben den Sicherungsmaßnahmen hat die Polizei bei Verkehrsunfällen insbesondere die Pflicht zur Unfallaufnahme. Die Aufklärung des Unfallhergangs ist für die Unfallbeteiligten bei großen Schäden von immensem Interesse. Die Polizei führt die Ermittlungen um zu klären, ob der Unfall schuldhaft herbeigeführt worden ist und ggf. eine Straftat vorliegt.

Als Straftaten kommen in erster Linie in Betracht:

- Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB;
- Fahrlässige Tötung, § 222 StGB;
- Straßenverkehrsgefährdung, § 315 c StGB;
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, 315 b StGB; Trunkenheit
- im Verkehr; 316 StGB.



Solch folgenschwere Unfälle erfordern eine genaue Aufklärung des Unfallhergangs

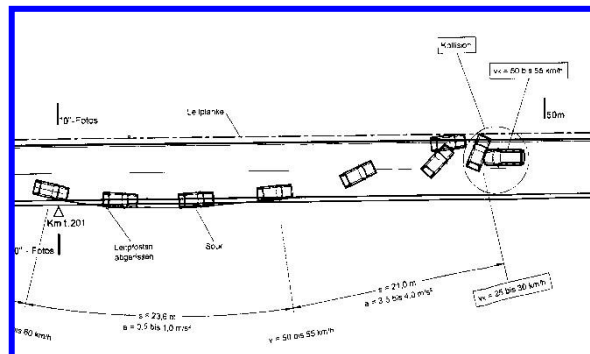
Von der Qualität der Ermittlungen kann also eine Verurteilung wegen einer Straftat und die Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz abhängen. Bei schweren Verkehrsunfällen, insbesondere welchen mit Todesopfern, wird die Polizei im Benehmen mit der

Staatsanwaltschaft häufig Fahrzeuge beschlagnahmen. Häufig werden bei unklaren Unfällen auch Leichen beschlagnahmt werden, um die genaue Todesursache mittels einer Obduktion festzustellen.

Bei schweren Unfällen wird die Polizei die Unfallstelle immer vermessen und Lichtbilder im so genannten Monobildverfahren herstellen. Unter Umständen kommt bei der Unfalldokumentation auch der Polizeihubschrauber zum Einsatz, um Übersichtsaufnahmen zu fertigen. In vielen Fällen wird anhand dieser Feststellungen und weiterer Untersuchungen ein Unfallrekonstruktionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Jede noch so kleine Spur (z.B. Splitterfeld, Fahrzeugteile, Aufschlagstelle) ist hier wichtig, um als eine wichtige Berechnungsgröße den genauen Kollisionsort zu ermitteln. Daher sollte vor Ende der polizeilichen Unfallaufnahme auf keinem Fall die Unfallstelle mit Bindemittel abgestreut oder gar geräumt oder gefegt werden. Denn hierdurch können wichtige Beweismittel unwiederbringlich vernichtet werden.



Polizeiliches Unfallbild



Zeichnerische Unfallrekonstruktion

Beim Verdacht eines alkoholbedingten oder drogenbedingten Unfalls kann die Polizei die Entnahme einer Blutprobe oder Urinprobe anordnen¹⁶. Diese Eingriffe dürfen jedoch nur von einem Arzt durchgeführt werden. Ein Rettungsassistent ist hierzu nicht befugt. Je nach Unfallhergang und Unfallschwere kann die Staatsanwaltschaft auch die richterliche Anordnung einer Obduktion beantragen oder diese selbst anordnen, falls hierdurch eine den Untersuchungszweck gefährdende Verzögerung eintreten würde.

Eigentumssicherung

Bei schweren Verkehrsunfällen sind die Verletzten häufig nicht mehr in der Lage, sich um Wertgegenstände in ihrem Fahrzeug zu kümmern. Da hier die Gefahr des Eigentumsverlustes aufgrund einer hilflosen Situation droht, besteht im Sinne des Polizeirechts eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Gefahr hat die Polizei

¹⁶ § 81a StPO Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe

- (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.
- (2) 1Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. 2Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.

abzuwenden, indem sie Wertgegenstände gem. § 43 PolG¹⁷ sicherstellt. Sicherstellung bedeutet die Begründung polizeilichen Gewahrsams ohne oder gegen den Willen des Berechtigten. Die sichergestellten Gegenstände werden von der Polizei gem. § 44 Abs. 1 PolG²⁰ in Verwahrung genommen. Die Eigentumssicherung gegen Abhandenkommen ist also nicht Aufgabe der Feuerwehr. Von Feuerwehrangehörigen aufgefundene Wertgegenstände, Schlüssel und Papiere sind der Polizei zu Sicherstellung zu übergeben.

Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung dient der Feststellung der Personalien einer unbekannten Person. Sie ist bei Verletzten und Getöteten wichtig wegen der Benachrichtigung Angehöriger. Sie ist aber auch erforderlich für den polizeilichen Unfallbericht und ggf. für die Einleitung eines Strafverfahrens.

Maßnahmen anstelle des Straßenbaulastträgers

Nach Verkehrsunfällen werden häufig Maßnahmen des Straßenbaulastträgers erforderlich. Nach Abschluss der Rettungsarbeiten ist der Einsatz der Feuerwehr beendet. Sie ist nicht dafür zuständig, dass die Fahrbahn wieder sicher befahrbar ist. Dies ist allein Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Nach § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)¹⁸ und § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG)¹⁹ umfasst die Straßenbaulast nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Bundesfernstraßen einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Daraus folgt im Zusammenhang mit § 4 FStrG²⁰ bzw. § 9 a StrWG die Straßenverkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung, für den sicheren Straßenzustand zu sorgen. Gefahrenquellen sind nach Möglichkeit

¹⁷ Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹⁸ § 3 FStrG: (1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

¹⁹ § 9 StrWG: (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehr angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) bleiben unberührt.

²⁰ § 4 FStrG: Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der

unverzüglich zu beseitigen und, wenn dies nicht möglich, ist gem. § 3 Abs. 2 FStrG bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 StrWG durch hinweisende Verkehrszeichen abzusichern.

Es gibt allerdings eine, in der Praxis sehr bedeutsame weitere Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit von Straßen. Diese weitere Zuständigkeit liegt nach § 44 Abs. 2 S. 2 StVO²¹ aber bei der Polizei und nicht bei der Feuerwehr. Die Vorschrift bestimmt, dass bei Gefahr im Verzuge die Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs an Stelle der an sich zuständigen Behörden – also des Straßenbaulastträgers – tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen kann. Die Polizei entscheidet dann eigenverantwortlich über die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Die Polizei ist jedoch, wenn der zuständige Straßenbaulastträger nicht erreichbar ist, bei der Verunreinigung von Straßenflächen selbst personell und materiell nicht in der Lage, über die erste Absicherung hinaus eigene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Sie wird dann die Gemeinde um Amtshilfe bitten, die diese regelmäßig durch die Feuerwehr leistet. Mit der Leistung der Amtshilfe geht aber nicht die Verantwortung des Straßenbaulastträgers für den sicheren Verkehrszustand auf die Feuerwehr über. Diese bleibt auch nach Durchführung der Amtshilfe durch die Feuerwehr allein beim Straßenbaulastträger oder der nach § 44 Abs. 2 S. 2 StVO zuständigen Polizei.

ACHTUNG ÖLSPUR:

Bei Öls Spuren bei denen der Verkehr noch nicht zum Erliegen gekommen ist, gilt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster²² anderes: Danach handelt es sich bei einer Ölspur um einen Unglücksfall im Sinne des § 3 Abs. 1 BHKG, der mithin in die Zuständigkeit der Gemeinde und damit ihrer Feuerwehr fallen soll.



Aufgabe der Feuerwehr? – das Abstreuen einer Ölspur

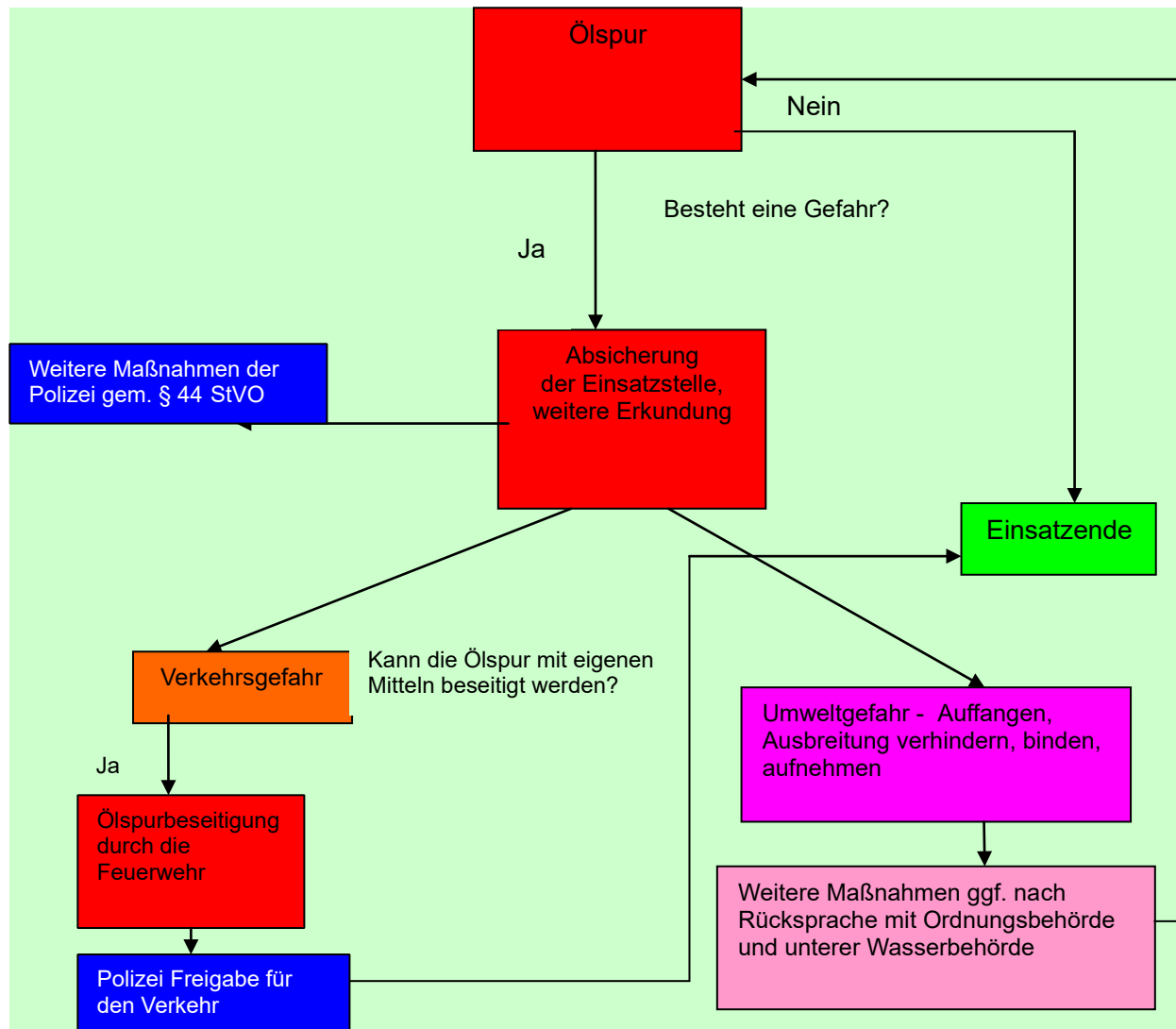
Die Rechtsprechung des OVG Münster führt zu einem anderen Einsatzablauf als vor dem besagten Urteil. Allerdings bleibt die Zuständigkeit der Polizei für die Freigabe der Fahrbahn

Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.

²¹ § 44 Abs. 2 StVO: (2) 1 Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. 2 Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

²² Urteil des OVG Münster vom 16.02.2007, DAR 2007, 278; DVBl 2007, 518; siehe auch Fischer, Ölsuren ein endgültiger Unglücksfall, DER FEUERWEHRMANN 2007, 62.

nach den Maßnahmen der Feuerwehr erhalten²³. Schematisch lässt sich dieses wie folgt darstellen²⁴:



5.2. Brandeinsatz

Auch beim Brandeinsatz nimmt die Polizei eigene originäre Aufgaben wahr. Die Aufgaben von Polizei und Feuerwehr gliedern sich wie folgt:

²³ Fischer, Vorgehen bei Ölsuren, DER FEUERWEHRMANN 2007, 287

²⁴ Auf das Schema nimmt bestätigend Bezug: VG Arnsberg, Urteil vom 21.02.2011 - 7 K 866/10



POLIZEI

- Erste Hilfe
- Verkehrslenkende Maßnahmen
- Abwehr von Störungen des Feuerwehreinsatzes
- Brandursachenermittlung
- Eigentumssicherung
- Identitätsfeststellung von Geschädigten
- Ggf. Vollzugshilfe



FEUERWEHR

- Absichern der Einsatzstelle
- Retten von Personen und Tieren
- Brandbekämpfung
- Verhindern von Umweltschäden
- Ggf. Amtshilfe

Von besonderer Bedeutung ist hier die Brandursachenermittlung. Sie dient zur Klärung, ob eine Straftat vorliegt. Je nach Ursache und Schadensfolge kommen u.a. folgende Straftaten in Betracht:

- | | |
|--|---|
| ☐ Mord | ☐ § 211 StGB ²⁵ |
| ☐ Fahrlässige Tötung | ☐ § 222 StGB ²⁶ |
| ☐ Brandstiftung | ☐ § 306 StGB ²⁷ |
| ☐ Schwere Brandstiftung | ☐ § 306 a StGB ²⁸ |

²⁵ **§ 211 StGB** (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

²⁶ **§ 222 StGB** Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁷ **306 StGB** (1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder Vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

²⁸ **§ 306 a StGB** (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder

□ Besonders schwere Brandstiftung	□ § 306 b StGB ²⁹
□ Brandstiftung mit Todesfolge	□ § 306 c StGB ³⁰
□ Fahrlässige Brandstiftung	□ § 306 d StGB ³¹
□ Herbeiführen einer Brandgefahr	□ § 306 f StGB ³²

Bei nahezu jedem Brand kann also eine schwere Straftat vorliegen. Das rechtfertigt zumindest bei Gebäudebränden, wenn die Brandursache nicht sofort erkennbar, auch einen erhöhten Ermittlungsaufwand. Die Kriminalpolizei wird in Zweifelsfällen regelmäßig nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Brandursache beauftragen.

-
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,
in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.
(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

²⁹ (1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a
1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

³⁰ Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

³¹ (1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³² (1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,
durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



In diesem Fall war die Ermittlung der Brandursache relativ Brandschutt und an einfach: ein mit Fett überhitzter Topf löste den Brand aus. anhand derer

Brandursache



Auch in diesem Chaos lassen sich im Gebäudeteilen wertvolle Spuren sichern, sich die Brandausbruchsstelle und die feststellen lassen.

©Fotos: Sachverständiger für Brandschutz und Brandursachenermittlung
Dipl.-Ing. Dieter Neumann, Schmallenberg

Die Feuerwehr kann durch umsichtiges Vorgehen hier die Ermittlungen der Polizei unterstützen. Durch unbedachtes Vorgehen können hingegen wertvolle und wichtige Beweismittel auf Dauer verloren sein. Das unnötige Vernichten von Spuren ist zu unterlassen. Veränderungen an der Brandstelle haben sich auf das zur Rettung und Brandbekämpfung Erforderliche zu beschränken³³. Denn selbst nassem Brandschutz kann bei einer kriminaltechnischen Untersuchung noch erheblicher Beweiswert zukommen. So kann z.B. mittels Gaschromatographie bzw. mit einem Massenspektrometer selbst nach längerer Brandzeit noch festgestellt werden, ob und ggf. was für ein Brandbeschleuniger verwandt wurde. Brandleichen sind nur nach Anweisung der Spurensicherung zu bergen³⁴.

Den Polizeibeamten sind auch alle Beobachtungen mitzuteilen, die Rückschlüsse auf die Entstehungsursache des Brandes zulassen. Hierzu bedarf es weder einer schriftlichen Aussagegenehmigung noch fallen solche Informationen unter die Verschwiegenheitspflicht³⁵.

■

³³ Vgl. auch Schubert/Schildhauer/Hölemann zum Einfluss des Verhaltens der Feuerwehr auf die Brandursachenermittlung, brandschutz 1998,612

³⁴ Vgl. Dirk Schneider, Brandursachenermittlung, Kohlhammer, 5.3.17

³⁵ Vgl. Fischer, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht von Feuerwehrangehörigen, DER FEUERWEHRMANN 2011, 179

- wie waren Brandausbreitung und wo der Brandherd zum Zeitpunkt des Eintreffens?
- waren Fenster und Türen geöffnet, aufgebrochen?
- welchen Zugang hat die Feuerwehr benutzt, sind von dieser Türen und Fenster geöffnet oder aufgebrochen worden?
- wie ist die Brandstelle von der Feuerwehr verändert worden, sind Gebäudeteile eingerissen oder entfernt worden, sind Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände entfernt worden?
- war auf der elektrischen Anlage noch Spannung?
- welche Öfen, Maschinen waren in Betrieb?
- sind Brandbeschleuniger wahrgenommen worden oder deutet der Brandverlauf auf solche hin (Benzingeruch; Verpuffung – bei entsprechenden Anzeichen empfiehlt sich die Durchführung von Messungen mit Prüfröhrchen in Bodennähe, vgl. Schneider, Brandursachenermittlung 5.3.6)?
- wer hat den Brand gemeldet?
- welche Personen waren bei Eintreffen der Feuerwehr an der Brandstelle (weitere Zeugen), waren Personen verletzt?
- haben sich Personen an der Einsatzstelle auffällig verhalten (störend, alkoholisiert, verwirrt, übermäßig neugierig, sich auffallend schnell entfernt)?

Um Beweise zu sichern und die Brandursachenermittlung durchführen zu können, wird die Polizei häufig die Brandstelle gem. den §§ 94, 98 StPO³⁶ beschlagnahmen³⁷. Die Beschlagnahme einer Brandstelle wird durch Absperren und ggf. Versiegelung bewirkt. Eine solche Brandstelle darf nicht mehr betreten oder verändert werden. Die Beschlagnahme erfolgt daher zumeist erst nach dem Ende der Löscharbeiten. Sind nach der Beschlagnahme noch Lösch-, Nachlösch- oder andere Sicherungsarbeiten erforderlich, so sollen diese nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Kriminalbeamten erfolgen. Nur wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gefahr eines erneuten Brandausbruches (der ja auch die noch erhaltenen Spuren gefährdet) besteht, kann die Feuerwehr sofort die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Auch hier ist die Kriminalpolizei über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Von einer solchen kollegialen Zusammenarbeit profitieren Polizei und Feuerwehr.

³⁶ § 94 StPO (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 98 Abs. 1 StPO 1 Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. 2 Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

⁴¹ ³⁷ Polizeibeamte sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme befugt, wenn Gefahr in Verzug ist, also ohne die sofortige Beschlagnahme zu befürchten ist, daß Beweismittel, die für die Untersuchung erforderlich sind, verloren gehen oder die Untersuchung erschwert wird. Ansonsten ist zur Beschlagnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur der zuständige Ermittlungsrichter befugt. Wird der Beschlagnahme widersprochen, so ist binnen drei Tagen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

5.3. Suizidversuch

Der Suizidversuch ist eine Einsatzlage, bei der Polizei und Feuerwehr besonders eng zusammenarbeiten müssen. Die Zuständigkeit liegt hier im Regelfall bei der Polizei und nur in besonderen Ausnahmen bei der Feuerwehr³⁸.

5.4. Absicherung von Umzügen

In vielen Orten sichert die Feuerwehr allein oder gemeinsam mit der Polizei Martinszüge, Schützenfestzüge oder Karnevalszüge gegen Verkehrsgefahren ab. Eine besondere Bedeutung hat dies nach dem schweren Unfall beim Schützenfest in Menden am 19.07.2009 erlangt³⁹.

Eine Zuständigkeit der Feuerwehr besteht für solche Sicherungsmaßnahmen nicht. Übernimmt die Feuerwehr der Gemeinde eine solche Absicherung, dann müssen die Rechte und Pflichten den absichernden Feuerwehrangehörigen ebenso bekannt sein, wie die Grenzen ihrer Befugnisse.

Bei den oben genannten Umzügen handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 29 Abs. 2 StVO⁴⁰ bzw. den §§ 18,19 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen). Nach den Verwaltungsvorschriften⁴¹ zu § 29 StVO sind unter anderem

Erlaubnispflichtig sind

- Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,
- Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird,
- Umzüge bei Volksfesten u. ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.

Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung einer solchen Veranstaltung liegt gem. § 44 Abs. 1 S. 1 StVO, 18 StrWG NRW bei den Straßenverkehrsbehörden. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO wird die Straßenverkehrsbehörde die Polizei hinsichtlich der Frage der erforderlichen Auflagen an der zu treffenden Maßnahmen anhören.

Nach § 44 Abs. 2 S. 1 StVO ist die Polizei befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36 StVO) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Die Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen hat eine solche Befugnis nicht. Sie kann ihr – ebenso wie andere hoheitliche Befugnisse – auch nicht durch ein Amtshilfeersuchen übertragen

³⁸ vgl. DER FEUERWEHRMANN 2002, 309

³⁹ <https://www.stern.de/panorama/weltgeschehen/tragischer-autounfall-in-menden--ploetzlich-flogen-menschen-durch-die-luft--3807694.html>

⁴⁰ Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

⁴¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

werden. In Betracht kommen daher nur und ausschließlich absichernde Maßnahmen, die die Straßenverkehrsbehörde bei der Genehmigung dem Veranstalter in Form von Auflagen aufgibt bzw. bei genehmigungsfreien Veranstaltungen absichernde Maßnahmen nach Absprache mit der Polizei. Die Absicherung kann dann nach der Auflage der Straßenverkehrsbehörde auch durch Feuerwehrfahrzeug mit eingeschalteten blauen Rundumkennleuchten und/oder Warnblinklicht erfolgen.



Absicherung eines Festzuges auf Anordnung des Ordnungsamtes mit einem Feuerwehrfahrzeug mit blauer Rundumkennleuchte und Warnschild

Zuständige Behörden für die Sondernutzungserlaubnis sind für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten die Gemeinden. Ist bei einer Ortsdurchfahrt nicht die Gemeinde gleichzeitig Straßenbaulastträger, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. Ansonsten sind die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Der abzusichernde Umzug ist nach 27 StVO ein sogenannter geschlossener Verband⁴², für den besondere Verkehrsvorschriften gelten. Der geschlossene Verband gilt verkehrsrechtlich so wie ein „Verkehrsteilnehmer“. Eine besondere Vorschrift gibt es für die Absicherung marschierender oder reitender Verbände in § 27 Abs. 4 StVO für schlechte Sichtverhältnisse und die Dunkelheit bzw. Dämmerung. Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss danach, wenn nötig (§ 17 Abs.1 StVO), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Rückstrahlende Warnzeichen oder geschwenkte Taschenlampen sind nicht ausreichend. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennten Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet (z.B. durch Laternen oder Fackeln) sind. Bedarf ein zu Fuß marschierender Verband eigener Beleuchtung, so ist nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO darauf zu achten, dass die Flügelmänner des ersten und des letzten Gliedes auch dann Leuchten tragen, wenn ein Fahrzeug zum Schutze des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.

Sichert die Feuerwehr offiziell einen Umzug ab, so haftet für Schäden, die aus einer fehlerhaften Absicherung entstehen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG die Gemeinde. Bei einer rein privaten Absicherung ohne Zustimmung des Leiters der Feuerwehr haften

⁴² Zum geschlossenen Verband mit Fahrzeugen vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen 2.1.2.11; Fischer, DER FEUERWERHRMANN, 2007, 64 ⁴⁷ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 28 Rdnr. 11

Feuerwehrangehörige wie jedermann privat, auch wenn sie bei der Absicherung Uniform oder Feuerwehrwarnkleidung tragen. Geschieht die Absicherung im Rahmen der Tätigkeit eines Feuerwehr-Fördervereins besteht seit dem 01.01.2013 über den Verband der Feuerwehren NRW beim Gemeindeversicherungsverband (GVV) eine Haftpflichtversicherung⁴³.

Ralf Fischer

⁴³ Siehe Merkblatt des VdF: Versicherungsschutz für die Feuerwehren und ihre Mitglieder